

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Dr. E. Weißmantel

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

31. Oktober 2020

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes folgende Stellungnahme abgeben:

1. Die geplante Änderung des § 11 SächsBG sieht vor, dass zu besetzende Stellen nunmehr grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind, während dies in der bisherigen Fassung nur bei besonderem dienstlichen Interesse vorgesehen war. Dabei soll sich die Ausschreibung an alle potentiellen Bewerber auf dem freien Arbeitsmarkt richten. Hierdurch soll den aktuellen Anforderungen des Dienstrechts Genüge getan werden, insbesondere im Hinblick auf eine Stärkung des Leistungsprinzips und der Minimierung des Risikos von Fehlbesetzungen. Angesichts der Altersstruktur im öffentlichen Dienst sowie den Herausforderungen der sich ändernden Arbeitswelt und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Optimierung der Personalgewinnung ist zu begrüßen, dass durch die geplante Änderung ein größeres Bewerberpotential aktiviert werden soll.
2. Die geplante Neufassung des § 24 Abs. 2 SächsBG sieht vor, dass eine Verwendung von Beamten künftig auch bei öffentlichen Einrichtungen ohne Dienstherreneigenschaft oder bei einer internationalen Organisation wie der Europäischen Union erfolgen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund einer Internationalisierung der Hochschulen erscheint diese Erweiterung der Personalentwicklungsmöglichkeiten von Beamten sinnvoll.
3. In § 52 Abs. 5 SächsBG ist für den Dienstherrn eine Pflicht vorgesehen, die für gesundheitliche und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen erforderlichen Kosten zu tragen, sofern dem Beamte kein anderweitiger Kostenerstattungsanspruch zusteht. Dass hierdurch die Teilnahme an derartigen Maßnahmen sichergestellt werden soll, ist auch im Interesse der betroffenen Beamten zu begrüßen. Allerdings stellt sich hierbei die Frage der Finanzierbarkeit. Zu berücksichtigen ist ferner der hierdurch zu erwartende Verwaltungsmehraufwand.
4. Die in der Neufassung von § 96 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG geplante Aufhebung der Einschränkung der finanziellen Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Urlaub für den Fall einer

krankheitsbedingt nicht erfolgten Inanspruchnahme dient der Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Fortentwicklung des Unionsrechts, wie dies auch durch die Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes inzwischen festgestellt wurde.